

## verbraucherzentrale

[weiter zur Themenschwerpunktübersicht](#)

# Die „neue“ Lebensmittelinformationsverordnung



® beermedia - Fotolia.com

So neu ist sie nicht – die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Seit dem 12. Dezember 2011 ist sie bereits in Kraft. Mit ihren sehr langen Übergangsfristen bis Ende 2014., zum Teil sogar bis Ende 2016, ist sie aber nach wie vor Zukunftsmusik.

## Einige Regelungen werden sich in Zukunft verbessern:

- **Nährwertangaben: Pflicht auf nahezu allen verpackten Lebensmitteln**

Nährwertangaben werden grundsätzlich verpflichtend. Nur wenige Ausnahmen bestehen weiterhin, beispielsweise für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol, lose Ware und unverarbeitete Erzeugnisse.

In Zukunft müssen Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz gekennzeichnet sein. Die Werte sind auf 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels zu beziehen. Außerdem kann angegeben werden, welchen Anteil an der empfohlenen Tageszufuhr das Lebensmittel bezogen auf eine erwachsene Person liefert. Zusätzlich sind auch Nährwertangaben pro Portion erlaubt.

Diese Vorgaben gelten – im Unterschied zu den anderen Neuerungen – aber erst ab dem 13. Dezember 2016.

Bisher war die Nährwertkennzeichnung auf den meisten Lebensmitteln nicht vorgeschrieben.

- **Allergenkennzeichnung: auch bei loser Ware**

Zukünftig muss auch bei loser Ware über die Verwendung von Allergenen informiert werden. Bisher ist sie nur auf Lebensmitteln in Fertigpackungen verpflichtend. Wie die Allergenkennzeichnung genau aussehen wird, ist noch nicht bekannt. Dies muss eine nationale Verordnung regeln.

- **Schriftgröße: Mindestschriftgröße vorgeschrieben**

Die Kennzeichnung auf Lebensmittelverpackungen oder Etiketten muss eine Schrifthöhe von mindestens 1,2 Millimeter aufweisen, bezogen auf den Buchstaben „x“. Die EU-Kommission kann noch weitere Vorschriften über die Lesbarkeit festlegen. Auf sehr kleinen Verpackungen darf die Mindestschriftgröße auch nur 0,9 Millimeter betragen.

Bisher gab es keine Vorgaben zur Schriftgröße. Es heißt lediglich, die Kennzeichnung müsse „deutlich lesbar“ sein.

- **Angaben zu Ursprung und Herkunft: für viele Fleischarten geregelt**

Neu ist eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch. Diese Pflichtkennzeichnung betrifft frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch – sie gilt aber nicht für verarbeitete Fleischerzeugnisse. Bisher gibt es eine solche Kennzeichnung lediglich auf Rindfleisch.

Zurzeit prüft die EU-Kommission in einer Folgenabschätzung für verschiedene weitere Lebensmittelgruppen, inwiefern eine Angabe des Herkunftsortes und des Ursprungslandes notwendig und praktikabel ist.

- **Einfrierdatum: auf Fleisch und unverarbeiteten Fischereierzeugnissen verpflichtend**

Fleisch, das eingefroren wurde, sowie Fleischzubereitungen und unverarbeitete Fischereierzeugnisse, die eingefroren wurden, sind nach der LMIV mit dem Einfrierdatum zu kennzeichnen: "eingefroren am ...".

- **Lebensmittel-Imitate: Ersatzzutaten sind deutlich anzugeben**

Bei Lebensmittelimitaten muss zukünftig deutlich angegeben sein, welcher Bestandteil teilweise oder vollständig ersetzt wurde. Beispielsweise müsste bei einem Ersatzprodukt für Käse angegeben sein, dass statt Milchbestandteilen Stärke und Pflanzenfett enthalten sind.

Diese Angabe muss in unmittelbarer Nähe der Produktbezeichnung stehen und in einer Schriftgröße gedruckt sein, die mindestens 75 Prozent der Größe der Produktbezeichnung beträgt.

Fleisch(erzeugnisse) wie Formfleisch und vergleichbare Fischprodukte, die aus Stücken zusammengefügt wurden, müssen den Hinweis "aus Fleischstücken zusammengefügt" oder "aus Fischstücken zusammengefügt" tragen, wenn sie sonst den Anschein erwecken könnten, dass es sich um gewachsene Stücke Fleisch oder Fisch handelt.

- **Online-Shop: Pflichtkennzeichnung erforderlich**

Werden Lebensmittel im Online-Shop oder Versandhandel gekauft, so müssen Pflichtkennzeichnungen wie die Zutatenliste und die Nährwertkennzeichnung vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme gilt für das Mindesthaltbarkeitsdatum, das erst zum Zeitpunkt der Lieferung verpflichtend ist.

Bisher gab es kaum Kennzeichnungsregelungen für den Internet- und Versandhandel.

## Einschätzung aus Sicht der Verbraucherzentrale

Durch die Lebensmittelinformationsverordnung wird sich die Kennzeichnung in einigen Punkten verbessern. Viele aus Sicht der Verbraucherzentrale ungünstige Regelungen bleiben aber nach wie vor bestehen. Und oftmals sind auch neue Vorschriften für Verbraucher noch nicht optimal gestaltet:

- Eine verbraucherfreundliche Ampelkennzeichnung wird es nach wie vor nicht geben. Verbraucher können daher auch künftig nicht auf einen Blick erkennen, ob der Gehalt an Fett, Zucker oder Salz hoch, mittel oder niedrig zu bewerten ist.
- Die vorgeschriebene minimale Schriftgröße ist für viele Käufer nach wie vor zu klein.
- Bei Loser Ware ist ein Zutatenverzeichnis weiterhin nicht verpflichtend.
- Auf welchen Lebensmitteln die Angabe des Ursprungslandes und des Herkunftsortes verpflichtend wird und wie diese Kennzeichnung erfolgen wird, ist noch unklar.
- Imitate werden auch zukünftig nicht auf den ersten Blick erkennbar sein, denn die klare Bezeichnung „Imitat“ muss nicht auf der Verpackung stehen.
- Ausnahmen für alkoholhaltige Getränke bleiben weiterhin bestehen. Ab einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist weder ein Zutatenverzeichnis noch die Nährwertkennzeichnung verpflichtend.
- Allgemeine Klassenbezeichnungen wie „Gewürze“ und „Kräutermischung“ sind im Zutatenverzeichnis nach wie vor zulässig, so dass Käufer die Zutaten nicht genau erfahren.
- Auch die langen Übergangsfristen – bei der Nährwertkennzeichnung bis Ende 2016 – sind nicht verbraucherfreundlich.

[weiter zur Themenschwerpunktübersicht](#)

Internetportal gefördert im Rahmen der Initiative "[Klarheit und Wahrheit](#)" des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.